

Allgemeine Transportbedingungen der Euro Terminal Kehl GmbH (ETK) für den Verkehr mit Containern

§ 1 Allgemeines

(1) Den von ETK übernommenen Transporten für beladene und leere Container und vergleichbare Gefäße und allen mit diesen Transporten im Zusammenhang stehenden Transportgeschäften liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.

(2) Absender, Ablader, Empfänger, Ladungseigentümer sowie alle, die aufgrund des Transportvertrages oder ausgestellter Transportpapiere Ansprüche geltend machen, unterwerfen sich diesen Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche.

(3) Soweit die Allgemeinen Transportbedingungen keine Regelung treffen, gelten:

- a) für Binnenschifftransporte die Verlade- und Transportbedingungen von ETK **(IVTB)**, ergänzend das „Deutsche Binnenschiffahrtsgesetz (BinSchG)“ in der Fassung vom 30.06.1998 sowie die für die jeweilige Binnenschiffahrtsstrecke geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Usancen und Handelsbräuche
- b) für Transporte auf der Schiene und der Straße die für den jeweiligen Verkehrsträger verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen
- c) für Speditionsleistungen die „Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp)“, jeweils neueste Fassung

Falls die vorgenannten Bedingungen, Gesetze und sonstige Bestimmungen keine Regelung enthalten und gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die frachtrechtlichen Bestimmungen des HGB und für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen der CMNI.

(4) Soweit Seefrachtrecht gemäß § 4 50 HGB zur Anwendung kommt, gelten die Bedingungen der für den jeweiligen Transport ausgestellten Konnossemente.

(5) ETK ist befugt, andere Unternehmer ganz oder teilweise zu beauftragen, den Vertrag durchzuführen und mit den von ihr beauftragten Unternehmen deren übliche Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Diese Geschäftsbedingungen gelten dann ebenfalls in dem von ETK mit dem Absender geschlossenen Vertrag.

(6) Diesen Bedingungen entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Ladungsbeteiligten und Dritten werden nicht anerkannt.

(7) Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Bei der Durchführung des Transportes übernimmt ETK nach Maßgabe dieser Bedingungen die Verpflichtung, die Container und vergleichbare Gefäße mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers zu befördern.
- (2) Die Container werden per Schiff und/oder per Lastkraftwagen und/oder per Bahn befördert. ETK bestimmt sowohl die Beförderungsart als auch die Reihenfolge und den Weg der Beförderung der Container.
- (3) ETK ist berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung der Ladungsbeteiligten die Güter ganz oder teilweise in andere Schiffe zu überladen, zu leichtern, zu löschen oder mit anderen Transportmitteln zu befördern und in Lagerhäuser oder an Land zu legen.
- (4) Auf Verlangen von ETK sind die Ladungsbeteiligten verpflichtet, selbst oder durch Dritte die Container zu laden und zu löschen.

§ 3 Voraussetzungen für die Beförderung

Die Beförderung gemäß dem jeweils erteilten Auftrag setzt normale Beförderungsverhältnisse voraus. Zu den normalen Beförderungsverhältnissen gehören neben der Betriebsfähigkeit der Beförderungsmittel und Umschlagsanlagen ebenfalls gleichbleibende Tarife und gleichbleibende Umschlagssätze sowie gleiche Valutaverhältnisse.

Gravierende Änderungen der Beförderungsverhältnisse, die erst nach Übernahme eines Auftrags eintreten und von ETK nicht zu vertreten sind, berechtigen ETK wahlweise zum Rücktritt oder zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Entgelts. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung der Beförderungsverhältnisse erklärt werden.

Bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und sonstigen behördlichen Anordnungen, die eine normale Durchführung des Transports verhindern, ist ETK von der Verpflichtung, den Vertrag auszuführen, befreit.

§ 4 Frachtzahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Die Rechnungen von ETK sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Abzug fällig.

Im Falle des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verrechnet.

Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung gegen Forderungen von ETK ist ausgeschlossen, soweit nicht Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ohne schriftliche Zustimmung von ETK sind die Ladungsbeteiligten nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen ETK, ihre Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen an Dritte – mit Ausnahme an Transportversicherer – abzutreten.

§ 5 Pflichten der Ladungsbeteiligten

- (1) Der Absender hat die für sein Ladungsgut geltenden Beladevorschriften oder üblichen Sorgfaltsmaßnahmen bei dem Stauen innerhalb des Containers zu beachten. Er hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Container vom Löschplatz/Empfangsplatz in der von ETK bestimmten Reihenfolge abgenommen werden.
- (2) Der Absender hat beim Erteilen des Auftrags, auf jeden Fall vor Beginn der Beladung des eingesetzten Transportmittels, alle für die Beförderung notwendigen Angaben zu machen, insbesondere den Container nach Typ und Nummer, Gewicht und Inhalt sowie Zustand und Beschaffenheit in der verkehrsüblichen Weise genau zu bezeichnen. Alle erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Hafen-, Zoll-, Gesundheits- oder sonstigen Vorschriften sind bei der Übergabe der Container ETK oder deren Beauftragten auszuhändigen.
- (3) Feuergefährliche, umweltgefährdende, brennbare, giftige, ätzende, strahlende, radioaktive und ähnliche gefährliche Güter sind als solche nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, insbesondere nach der Gefahrenklasse, zu bezeichnen. Der Absender ist verpflichtet, ETK bei Erteilen des Auftrags für jedes einzelne Teil schriftlich auf die Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Bei der Übernahme der Container sind ETK oder deren Beauftragten die Stoffmerkbblätter ADR/ADNR (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf dem Binnenschiff) oder andere Unterlagen gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften auszuhändigen. Handelsübliche Bezeichnungen solcher Stoffe genügen nicht.
- (4) Der Absender garantiert die Richtigkeit der Beschreibung der Güter gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Er haftet für alle aus Unrichtigkeiten resultierenden unmittelbaren und mittelbaren Verluste, Schäden und sonstige Nachteile sowie für alle hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Die Ladungsbeteiligten sind gesamtschuldnerisch haftend verpflichtet, ETK von allen Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, die durch mangelhaftes Stauen der Container oder durch mangelhaftes Stauen innerhalb der Container verursacht werden, falls das Stauen und Laden von einem der Ladungsbeteiligten oder einem von ihnen beauftragten Unternehmer oder sonstigen Hilfspersonen besorgt wird. Das gleiche gilt für Verluste, Schäden, Nachteile und Kosten, die durch von den Ladungsbeteiligten gestellte mangelhafte und ungeeignete Container entstehen.

§ 6 Maßnahmen bei besonderen Gefahren

- (1) Verletzt der Absender, auch ohne dass ihn ein Verschulden trifft, seine Pflichten gemäß § 4, so können die Güter jederzeit, wie es die Umstände erfordern, ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden, ohne dass Ersatz zu leisten ist. Der Anspruch auf die bedungene Fracht bleibt bestehen.
- (2) Güter, die zu jeder tatsächlichen Gefahr für Menschenleben, Sachen oder die Umwelt werden, können, wie es die Umstände erfordern, auf Kosten der Ladungsbeteiligten ausgeladen, vernichtet oder unschädlich gemacht werden.
- (3) Können gefährliche oder umweltschädliche Güter und Abfälle aufgrund behördlicher Vorschriften oder einer Weigerung des Empfängers weder weiterbefördert noch gelöscht oder abgeliefert werden, so haben die Ladungsbeteiligten gesamtschuldnerisch haftend alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere die Kosten einer erforderlichen Deponierung, Vernichtung, des Rücktransports zum Abgangshafen oder einem anderen näheren Ort, wo die Güter und Abfälle gelöscht und abgeliefert werden können.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Absenders gemäß § 414 HGB.

§ 7 Haftung von ETK

ETK haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung von Containern, vergleichbaren Gefäßen und/oder deren Inhalt von der Übernahme bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, sofern ETK nicht einen Entlastungsbeweis führt, der gemäß den für die jeweilige Transportstrecke geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 8

- (1) ETK ist von der Haftung nach § 6 befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf einen der nachstehenden Umstände oder eine der nachstehenden Gefahren zurückzuführen ist:
 - a) Handlungen oder Unterlassungen des Absenders, Empfängers oder Verfügungsberechtigten;
 - b) Fehlen oder Mängel der Verpackung oder Markierung, wenn die Güter infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei fehlender oder mangelhafter Verpackung oder Markierung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
 - c) Behandlung, Laden, Stauen, Umschlag und Entladen der Container seitens der Ladungsbeteiligten oder eines von ihnen beauftragten Dritten;

- d) natürliche Beschaffenheit der Güter, demzufolge sie gänzlichem oder teilweise Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund (an Raumgehalt oder Gewicht) oder durch Ungeziefer oder Nagetiere ausgesetzt sind;
- e) Gütern in im plombierten Containern, falls die Plomben im Zeitpunkt der Ablieferung unverletzt waren;
- f) mangelnde Eignung der Güter für den Transport in Containern oder aus mangelnder Eignung oder defekten Zustand des für die Beförderung benutzten Containers;
- g) Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden von ETK, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurden;
- h) Mängel des Transportmittels, die trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt bis zum Beginn der Reise nicht zu entdecken waren;
- i) höhere Gewalt, Zufall, Drittverschulden, Mobilmachung, militärische Übungen und Unternehmungen, Krieg, Sabotage, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Unterbrechung oder Hemmung der im Rahmen des Transportes auszuführenden Arbeiten ohne Rücksicht auf Grund und Ausdehnung, Blockade, Requisitionen, Beschlagnahme des Transportmittels oder der Ladung, Quarantänebeschränkungen, behördliche und staatliche Maßnahmen und Eingriffe jeder Art;
- j) Natur- und Elementarereignisse, Kleinwasser im Verkehr unterhalb Köln bei einem Kölner-Pegel von 1,60 m und darunter; im Verkehr mit Plätzen oberhalb Köln sowie Plätzen an der Mosel, Saar, am Main und am Neckar bei einem Kauber Pegel von 0,80 m und darunter;
- k) Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung eines Schub- oder Schleppverbandes, vorausgesetzt, ETK hat vor und bei Anritt der Reise die gehörige Sorgfalt angewendet, damit das Schiff im Hinblick auf die zu befördernden Güter im ladetüchtigen Zustand, fahrtüchtig, gemäß den geltenden Bestimmungen ausgerüstet und bemannt ist und über die erforderlichen nationalen und internationalen Bedingungen für die Beförderung der betroffenen Güter verfügt;
- l) von Schiff und Besatzung durchgeführte oder versuchte Hilfeleistung, Bergung oder Rettung von Leben oder Eigentum, einschließlich der dadurch verursachten Abweichung vom Reiseweg.

(2) Wird von ETK dargelegt, dass nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einem oder mehreren der im vorstehenden Absatz unter lit. a) bis l) bezeichneten Umstände entstehen konnte, wird vermutet,

dass der Schaden hieraus entstanden ist. Der Anspruchsberechtigte kann beweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer der in Absatz (1) genannten Umstände oder Gefahren entstanden ist, in welchem Fall die Vermutung zugunsten von ETK entfällt.

§ 9 Mitwirkende Ursachen

Hat bei der Entstehung des Verlustes, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung neben dem Verschulden von ETK oder ihrer Hilfspersonen eine andere Ursache mitgewirkt, so haftet ETK nur insoweit, als der Schaden auf dieses Verschulden zurückzuführen ist.

§ 10 Umfang der Haftung

- (1) Haftet ETK für gänzlichen Verlust der Container oder ihres Inhalts - vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung gemäß Abs. 4 - so ist der Börsen- oder Marktpreis, sofern beide nicht bestehen, der allgemeine Wert zu ersetzen, den die Container nebst Inhalt am Ort und zur Zeit der Übernahme des Containers hatten.
- (2) Im Falle der Beschädigung eines Containers und dessen Inhalts ist maximal der Minderwert zwischen dem nach Absatz (1) ermittelten Wert und dem Verkaufswert des Containers nebst Inhalt im beschädigten Zustand zu ersetzen, jedoch nicht mehr als die Entschädigung im Falle des gänzlichen Verlustes.
- (3) Von den Ersatzleistungen gemäß den Absätzen (1) und (2) kommt in Abzug, was infolge des Verlustes oder der Beschädigung der Container an Abgaben, insbesondere Zöllen, erspart wird.
- (4) Die Haftung von ETK nach den Absätzen (1) und (2) ist der Höhe nach wie folgt beschränkt:
 - a) hinsichtlich des transportierten Containers auf max. 1.500 Rechnungseinheiten und hinsichtlich dessen Inhalts auf 25.000 Rechnungseinheiten
 - b) hinsichtlich der Güter je Einheit auf 666,67 Rechnungseinheiten für jede Packung oder andere Ladungseinheit
oder
2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes der verlorenen oder beschädigten Güter.

Rechnungseinheit ist das vom Internationalen Währungsfonds festgelegte Sonderziehungsrecht.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall je Container auf 1.500 Rechnungseinheiten und dessen Inhalt auf 25.000 Rechnungseinheiten beschränkt.

Wird ein Container oder ein ähnliches Beförderungsgerät benutzt, um Güter zusammenzufassen, so gelten die Packungen oder andere Ladungseinheiten, die in der Frachtkunde als in oder auf diesem Beförderungsgerät verpackt angegeben sind, als Packungen oder Ladungseinheiten. Anderenfalls gelten die Güter in oder auf einem solchen Beförderungsgerät als einzige Ladungseinheit. In den Fällen, in denen das Beförderungsgerät selbst verloren gegangen oder beschädigt worden ist, wird dieses Gerät als solches, wenn es nicht ETK gehört und sonst von ihm gestellt wird, als eine besondere Ladungseinheit angesehen.

- c) Für jedes Gesamtschadensereignis auf 2,5 Mio Euro mit der Maßgabe, dass dieser Betrag zwischen mehreren Ladungsbeteiligten, die von dem Gesamtschadensereignis betroffen sind, im Verhältnis der Haftungssumme zueinander aufzuteilen ist.
- d) Falls die zwingenden Bestimmungen des deutschen Rechts anwendbar sind, wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts begrenzt. Rechnungseinheit ist das vom internationalen Währungsfond festgelegte Sonderziehungsrecht.

(5) Wenn und soweit aufgrund des anwendbaren Rechts weitergehende Haftungsbeschränkungen möglich sind, gelten diese.

§ 11 Verspätungsschäden

Die Haftung von ETK für verspätete Ablieferung ist auf den einfachen Betrag der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht beschränkt.

Die Schadenersatzleistungen nach § 9 Abs. 4 und Satz 1 dieses Absatzes dürfen aber zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach § 9 Abs. 4 für den vollständigen Verlust der Güter ergeben würde, hinsichtlich derer die Haftung entstanden ist.

ETK haftet für den aus einer Verspätung in der Auslieferung der Container/Güter nur, wenn eine Beförderungs- oder Ablieferfrist schriftlich durch ETK bestätigt worden ist und die zum Transport gehörenden Bedingungen aus dem Seefrachtvertrag (z.B. Demurrage- und Detention-Charges) vor Vertragsabschluss mit ETK dieser offengelegt wurden und ETK nicht widersprochen hat.

§ 12 Ansprüche Dritter

Werden von einem Dritten gegen ETK Ansprüche erhoben, die aus dem Frachtvertrag resultieren, sind die Ladungsbeteiligten verpflichtet, ETK von diesen Ansprüchen ganz oder teilweise freizustellen, soweit ETK den Ladungsbeteiligten aufgrund dieser Bedingungen nicht oder nur beschränkt haftet. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Bediensteten von ETK oder gegen eine andere Person, deren sich ETK bei der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages bedient, von dritter Seite Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 13 Außervertragliche Ansprüche

Die Bestimmungen über Ausschluss, Beschränkung und Begrenzung der Haftung von ETK erstrecken sich auf außervertragliche Ansprüche.

§ 14 Geltendmachen von Schäden, Erlöschen von Ersatzansprüchen

- (1) Die vorbehaltlose Annahme der Güter durch den Empfänger begründet die Vermutung dafür, dass ETK die Güter im selben Zustand und in derselben Menge abgeliefert hat, wie sie von ihm zur Beförderung übergeben worden sind.
- (2) ETK und der Empfänger können verlangen, dass der Zustand und die Menge der Güter bei der Ablieferung im Beisein beider Parteien festgestellt werden.
- (3) Ist der Verlust oder die Beschädigung der Güter äußerlich erkennbar, muss, sofern der Empfänger und der Frachtführer den Zustand der Güter nicht gemeinsam festgestellt haben, jeder Vorbehalt des Empfängers spätestens bei Ablieferung schriftlich und mit Angabe der allgemeinen Natur des Schadens erklärt werden.
- (4) Ist der Verlust oder die Beschädigung der Güter äußerlich nicht erkennbar, muss jeder Vorbehalt des Empfängers innerhalb von sieben aufeinander folgenden Kalendertagen nach der Ablieferung schriftlich erklärt werden, wobei die allgemeine Natur des Schadens anzuführen ist und der Geschädigte in diesem Fall nachzuweisen hat, dass der Schaden entstanden ist, während sich die Güter in der Obhut von ETK befanden.
- (5) Für Schäden wegen verspäteter Ablieferung ist kein Ersatz zu leisten, es sei denn, der Empfänger kann beweisen, dass er ETK die Verspätung innerhalb von 21 aufeinander folgenden Tagen nach der Ablieferung angezeigt und ETK die Anzeige erhalten hat.

§ 15 Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

ETK oder ausführende Frachtführer und die für sie handelnden Hilfspersonen können sich nicht auf die in den AGB vorgesehenen oder im Frachtvertrag vereinbarten Haftungsbefreiungen und Haftungsgrenzen berufen, wenn nachgewiesen wird, dass sie selbst den Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht haben, die in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

§ 16 Verjährung

- (1) Im Falle von Beschädigung, teilweiseem Verlust oder Totalverlust der Ladung verjähren Ansprüche gegen ETK mit Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem die Güter dem Empfänger abgeliefert worden sind oder hätten abgeliefert werden müssen. Der Tag, an dem die Frist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.
- (2) Mit verjährten Ansprüchen kann weder aufgerechnet werden, noch können diese Ansprüche im Wege der Widerklage geltend gemacht werden.

§ 17 Havarie-grosse

- (1) Für die Havarie-grosse gelten die Rheinregeln IVR 1979 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Dispache über die Havarie-grosse wird an dem von ETK zu bestimmenden Platz von ihr oder durch einen von ihr bestimmten Dispatcheur aufgemacht und abgewickelt. Die gesamte an Bord des Schiffes befindliche Ladung ist an der Havarie-grosse beteiligt.
- (3) Die Ladungsbeteiligten haften gegenüber ETK als Gesamtschuldner für alle aufgrund der Dispache auf ihre Güter entfallenden Beiträge zur Havarie-grosse. ETK ist berechtigt, für diese Beträge einen Revers einzufordern und einen Kosteneinschuss zu verlangen. Wird der Havarie-grosse-Revers oder der verlangte Kosteneinschuss verweigert oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist ETK berechtigt, das Pfandrecht an den Containern und Gütern auszuüben.
- (4) In allen Fällen, in denen die Haftung von ETK ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet ETK auch nicht bei einer von ihren Hilfspersonen verschuldeten Gefahr für die von den Ladungsbeteiligten zu leistenden Beiträge zur Havarie-grosse. Diese sind nicht berechtigt, die Zahlung der auf sie entfallenden Beiträge zu verweigern oder mit geltend gemachten Schadensersatz- oder Regressansprüchen zu verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Havarie-grosse-Beiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Versicherung

- (1) Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ist ETK nicht verpflichtet, die von ihr übernommenen beladenen und/oder leeren Container gegen Gefahren und Risiken zu versichern. Der Auftrag, eine Versicherung einzudecken, hat den Versicherungswert für Container und Güter sowie die zu deckenden Gefahren zu bezeichnen. Unrichtige Angaben haben die Ladungsbeteiligten zu vertreten. ETK besorgt beantragte Versicherungen lediglich als Vermittlerin auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers unter Ausschluss jeder eigenen Haftung.

- (2) Hat ETK eine Versicherung auftragsgemäß abgeschlossen, so beschränkt sich unter dem Vorbehalt des gänzlichen Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung nach diesen Bedingungen die Haftung von ETK auf die durch die Versicherung gedeckten Schäden und nur bis zur Höhe der Versicherungsleistungen. Bei Unterversicherung infolge unrichtiger Wertdeklaration ist die Haftung in jedem Fall auf die Höhe der herabgesetzten Versicherungsleistungen beschränkt.

§ 19 Pfandrecht

ETK hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr wegen aller Verrichtungen aufgrund des Frachtvertrages gegen den Absender oder einem bestimmten Ladungsbeteiligten zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht hinausgehen würde, ergreift es nur solche Güter und Werte, die dem Absender oder den in Betracht kommenden Ladungsbeteiligten gehören.

An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fälle eine solche von einer Woche.

Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann ETK in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.

§ 20 Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kehl. ETK steht es jedoch frei, die Ladungsbeteiligten bei dem für ihn zuständigen Gericht zu belangen.
- (2) Sollte zwischen den Vertragsparteien eine Regelung des Vertragsstatutes nicht bestimmt worden sein, so gelten:
- a) für Transporte mit Beginn und Ende im selben staatlichen Hoheitsgebiet die dort geltenden innerstaatlichen Gesetze
 - b) für alle sonstigen Transporte das Recht des ausführenden Frachtführers
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.